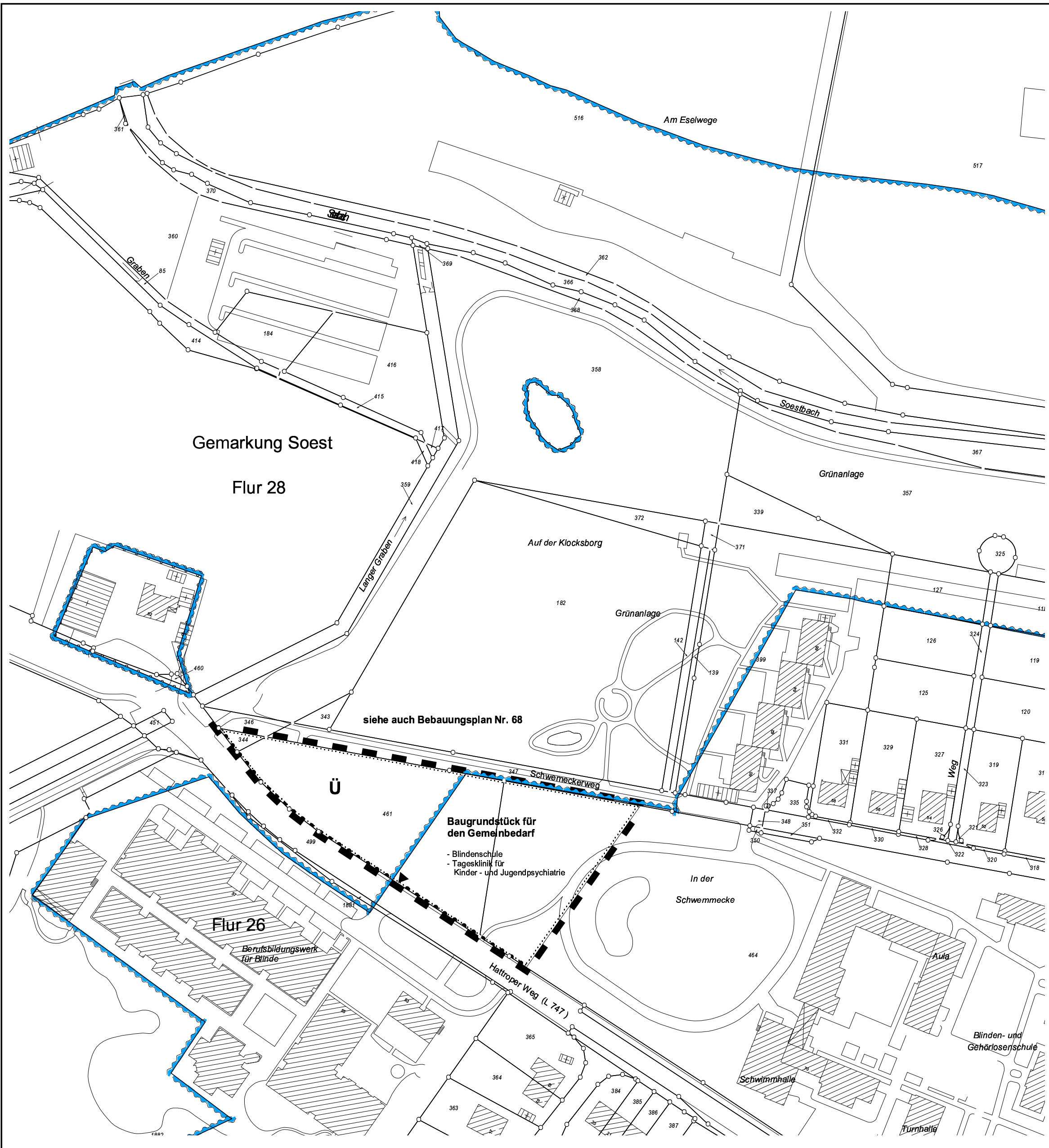




Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I. S. 1950) m.W.v. 01.01.2002
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811 ff)

Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise

A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB

Baugrundstück für den Gemeinbedarf
mit der Zweckbestimmung
- Blindenschule
- Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Einfahrt
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Hochwasserschutzanlagen bzw. für die Regelung des Abwasserabflusses gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

geplantes Überschwemmungsgebiet

Hinweis:
Die berechnete Überflutungshöhe liegt bei 86,60m über Normal Null (NN). Der Bauherr hat entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen auszuführen.

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Vorhandene Bebauung
z.B. 346
Flurstücksnummer
Flurgrenze
Grundstücksgrenzen und Grenzzeichen
Hausnummer
Geplante neue Grundstücksgrenzen
Treppenanlage
Topogr. Begrenzungslinie

Hinweise

- Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutter- und Unterboden zu separieren und entsprechend der DIN 19731 einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- Vor einer Bebauung ist eine Überprüfung der Grundstücksflächen nach evtl. noch vorhandenen Kampfmitteln durchzuführen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dem Stadtarchäologen, der Unteren Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband/Amt für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsgstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes
Nr. 68 behalten ihre Gültigkeit.

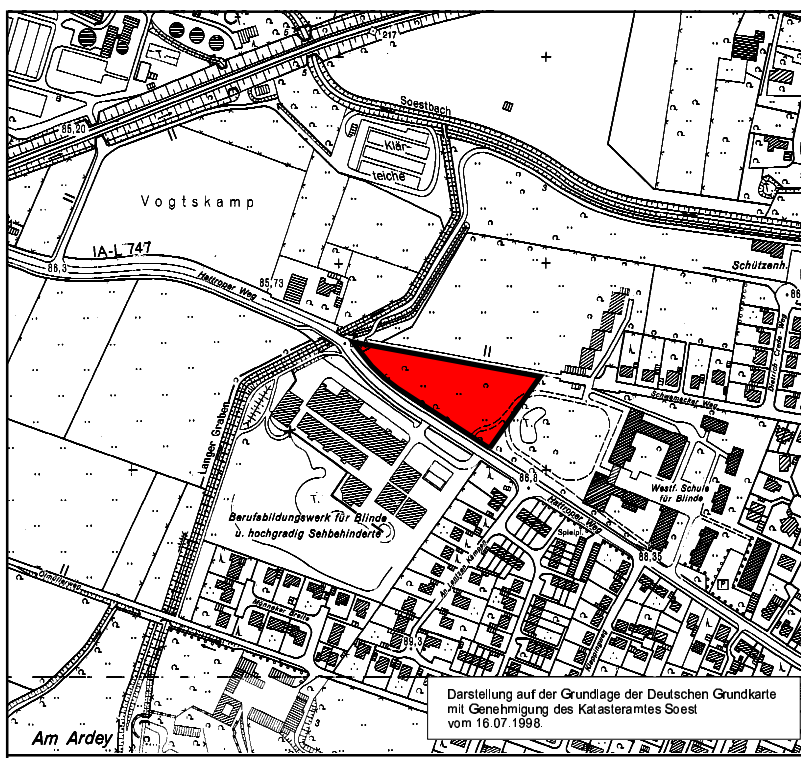


Stadt Soest

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68

- Verfahren gem. § 13 BauGB -

M. 1:1000



Angefertigt durch die Abteilung Stadtent-
wicklung der Stadt Soest

Soest, den 28.03.2002
Abteilungsleiter gez. Dr. Landwehr

Die Planunterlage, Stand 02.05.2001
entspricht den Anforderungen des § 1 der
Planzeichenverordnung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung
ist geometrisch eindeutig.

Soest, den 28.03.2002
gez. Schwefel

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes
ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den
Stadtentwicklungsausschuss der Stadt
Soest am 14.03.2002 beschlossen worden.
- Verfahren gem. § 13 BauGB
Der Aufstellungsbeschluss ist am 22.03.2002
ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soest, den 09.07.2002
Der Bürgermeister gez. Dr. Ruthemeyer

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand die vorgezogene
Bürgerbeteiligung - Unterrichtung und
Erörterung - am 10.04.2002
statt.

Soest, den 09.07.2002
Der Bürgermeister gez. Dr. Ruthemeyer

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat
gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines
Monats ab 02.04.2002 bis einschließlich
3.06.2002 öffentlich ausliegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung(en)
sind am 22.03.2002 ortsüblich
bekanntgemacht worden.

Soest, den 09.07.2002
Der Bürgermeister gez. Dr. Ruthemeyer

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land
NW und § 2 und § 10 BauGB hat der Rat der
Stadt Soest am 10.07.2002 diesen
Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Soest, den 25.07.2002
Der Bürgermeister gez. Dr. Ruthemeyer

Der Satzungsbeschluss ist am 23.07.2002
ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3
BauGB tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Dieser Bebauungsplan mit Begründung wird
zu jedermanns Einsicht während der
Dienststunden im Rathaus bereitgehalten.

Soest, den 25.07.2002
Der Bürgermeister gez. Dr. Ruthemeyer